



# Elektronisches Amtsblatt 50/2022

vom 14.12.2022

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert wurde, erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 12.12.2022 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Änderungssatzung:

### § 1 Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Bautzen vom 27.09.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.08.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird als § 11 eingefügt:

#### § 11 Ältestenrat

- (1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistages berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung.

2. § 11 wird § 12. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

---

#### Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bautzen, den 12.12.2022

Udo Witschas, Landrat

## **3. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und die Ausschüsse**

Gemäß § 34 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, erlässt der Kreistag des Landkreises Bautzen folgende Änderung:

### **§ 1 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Kreistages und der Ausschüsse vom 29.07.2014, zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 22.03.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird als § 2 eingefügt:

#### **§ 2 Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben des Ältestenrates**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Sowohl der Landrat als auch die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt frist- und formlos. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist der Ältestenrat vom Vorsitzenden einzuberufen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.
- (3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Kreistages zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung obliegt dem Landrat.

2. § 2 wird § 3. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bautzen, den 12.12.2022

Udo Witschas, Landrat

# **11. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes**

## **Gebührensatzung Rettungsdienst**

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 12.12.2022 folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes (Gebührensatzung Rettungsdienst) vom 19.12.2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 06.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 werden die Angabe „191,80 EUR“ durch die Angabe „199,40 EUR“ sowie die Angabe „4,40 EUR“ durch die Angabe „4,20 EUR“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „645,60 EUR“ durch die Angabe „674,90 EUR“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „235,70 EUR“ durch die Angabe „249,10 EUR“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bautzen, den 12.12.2022

Udo Witschas, Landrat

# **Bekanntmachung zum Verfahren zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Tauscha (T-5381708)**

Für das nunmehr auf zwei Brunnen erweiterte Trinkwassergewinnungsgebiet „Tauscha“ soll ein neues Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Für diese Wasserfassung existiert ein durch Rechtsverordnung des ehemaligen Landkreises Kamenz vom 08.03.2006 festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet, welches im Rahmen dieses Verfahrens aufgehoben wird. Das vorrangig forstwirtschaftlich genutzte Trinkwassergewinnungsgebiet dient der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Thiendorf. Anlagenbetreiber und Begünstigte des Wasserschutzgebietes ist die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH.

Das geplante Trinkwasserschutzgebiet betrifft das Territorium der Gemarkung Laußnitz in der Gemarkung Laußnitz. Der genaue Verlauf der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen 1, 2, 3 A und 3 B ergibt sich aus der zum Verordnungsentwurf zugehörigen Karte im Maßstab 1:5.000.

Gemäß § 121 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) hat das Landratsamt Bautzen als zuständige Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Karte einen Monat öffentlich auszulegen.

Gemäß § 121 Abs. 2 SächsWG wird hiermit bekannt gemacht:

**Die Auslegung des 1. Entwurfs der Rechtsverordnung (Stand nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange) einschließlich der dazugehörigen Flurkarte und der Begründung erfolgt vom 14.12.2022 bis 14.01.2023 unter**

**<https://www.landkreis-bautzen.de/oeffentliche-auslegungen-von-unterlagen-7968.php>**

**für jedermann zur Einsichtnahme.**

Einwendungen gegen die Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens **bis zum Ablauf des 28.01.2023** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umwelt- und Forstamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, vorgebracht werden.

Kamenz, den 29.11.2022

Jan Jeschke, Amtsleiter